

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Spielgruppe
(Spielgruppengebührensatzung)
vom 23.10.2006**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Spielgruppe (Spielgruppengebührensatzung)

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Spielgruppe Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Spielgruppe aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Spielgruppe angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Spielgruppe.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Spielgruppe erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort.

(2) Die Gebühren werden für elf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 5
Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat wird eine Gebühr von 70,00 Euro erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2006 in Kraft

Eurasburg, 23.10.2006